



Gut zu wissen

Vermieterbescheinigung ist Pflicht

Das seit November 2015 geltende Melderechtsgesetz enthält eine Pflicht für Sie als Vermieter: Sie müssen bei der An- und Abmeldung des Mieters beim Einwohnermeldeamt mitwirken. Der Gesetzgeber will damit so genannten Scheinmeldungen wirksamer begegnen.

Das gilt im Detail:

- Meldet sich ein Mieter an einem Wohnort an oder ab, muss er hierzu künftig die Bestätigung des jeweiligen Wohnungsgebers (Vermieters) oder einer von ihm beauftragten Person (zum Beispiel Verwalter) vorlegen.
- Vermieter haben die Bescheinigung innerhalb von zwei Wochen mit folgendem Inhalt auszustellen:
 - Name und Anschrift des Vermieters
 - Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum
 - Anschrift der Wohnung
 - Namen der meldepflichtigen Person.
- Der Vermieter kann die Bestätigung des Aus- oder Einzugs an den Mieter schriftlich aushändigen. An die Meldebehörde kann die Erklärung auch elektronisch übermittelt werden.
- Kommt der Vermieter seiner Mitwirkungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, droht ihm ein Bußgeld von bis zu 1.000 Euro. Erstellt er sogenannte Gefälligkeitsbescheinigungen, sind Bußgelder von bis zu 50.000 Euro möglich.



[www.sparkassen-immo.de/
kundeninfos](http://www.sparkassen-immo.de/kundeninfos)

Kundeninformation



Immobilien